

2423 039

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 635/68

B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Moses G [REDACTED],
M [REDACTED], M [REDACTED], Uruguay,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwaltes
Dr. jur. [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 7. Mai 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision liegen nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG). Die
Beschwerde rügt lediglich das Verfahren des Berufungs-
richters zur Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts.
Richtung und Umfang der Aufklärung lassen sich jedoch
nicht rechtsgrundsätzlich bestimmen; sie sind nach den
Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Mai

von der Mühlen